



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 285-349)**

Titel **Erneuerte Predikanten-Ordnung für die
Kirchendiener des Cantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 14.12.1803

[S. 285] Wir Burgermeister Klein und Grosse Rätthe des Cantons Zürich, entbiethen der gesammten Geistlichkeit Unsers Cantons Unsern geneigten Willen.

Da es in den ersten und vordersten Pflichten einer christlichen Regierung liegt, zu wachen und Sorge zu tragen, daß das christliche Lehr- und Predigt-Amt, dem Zweck der göttlichen Stiftung gemäß, in die Hände von solchen Lehrern und Predigern gelegt werde, welche vermittelst ihrer besitzenden Eigenschaften und Kenntnisse einzig die Verbesserung und Beseligung der Menschen, durch getreue Erfüllung ihrer Religions-Pflichten im Auge haben, so haben Wir nöthig erachtet, die von der ehemaligen Standes-Regierung im Jahr 1758 zum Druck beförderte Predikanten-Ordnung mit aller Sorgfalt zu durchgehen, und in Erwägung zu ziehen, was etwann in den verfloßen Jahren in Vergessenheit gekommen seyn möchte, // [S. 286] und sodann selbige nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten und Bedürfnisse zu verbessern.

Wir haben demnach diese von dem Kirchen-Rath auf das sorgfältigste geprüfte neue Verordnung zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen, und erwarten, daß alle unsere Cantons-Geistliche, sowohl in Betrachtung der Wichtigkeit ihres Amts, als bey öfterem Nachdenken über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, sich alles Ernsts angelegen seyn lassen werden, sich den Inhalt dieser Verordnung wohl bekannt zu machen, die Pflichten und Befehle derselben genau zu befolgen, die Anleitungen sorgfältigst zu benutzen, und überhaupt an ihrem Ort, und vermöge ihrer Stellung alles dasjenige beytragen zu helfen, was zu Beförderung der Wohlfahrt unsers gemeinsamen Vaterlands dienen mag.

Es gehet demnach die von uns gesetzte Ordnung dahin, wie folgt:

I.

Ueber der Kirchendiener Beruf, Ordination, Wahl und Einsegnung.

Da der christliche Lehrberuf von göttlicher Stiftung und sein grosser Zweck die Verbesserung und Beseligung der Menschen durch den Glauben an Gott und Christum ist, da der Prediger nicht // [S. 287] in seinem eignen, sondern im Namen dessen auftritt, der mit göttlicher Vollmacht lehrte; so fordert ein Beruf von solcher Wichtigkeit Eigenschaften, Kenntnisse, Fertigkeiten, ohne welche Niemand sich für tüchtig dazu halten darf. Es unterwinde sich niemand, ein Lehrer unsrer Kirche zu seyn, er habe sich dann vor Gott geprüft, ob seine Geistes- und Leibeskräfte und seine erworbenen Kenntnisse dazu hinreichen, und ob er sich eines reinen innern Triebes bewusst sey, Gott und Christo an seiner Gemeinde mit ungetheiltem Herzen und getreuem Aufwand seiner Zeit und Kräfte zu dienen. Ist es doch einzig dieß Bewußtseyn, was ihm den Muth einflößen kann, eine Laufbahn zu betreten, wo der Schwierigkeiten viel, aber



sich die Hoffnung des zustiftenden Segens groß, und der auf eine ausharrende Berufstreue vom Herrn selbst gesetzte Preis von ewiger Dauer ist. Nur bey solchen Gesinnungen glaube man sich zu dem edeln und heiligen Geschäfte von Gott berufen! Die förmliche Weihung zu diesem Stande, die Ordination, geschehe nicht eher als nach regelmäßiger Vollendung der vorbereitenden Studien, und nach sorgfältiger letzter Prüfung vor dem Kirchenrath. Von diesem werde der tüchtig erfundene mit aller dem Zweck solcher Weihung angemessenen Feyerlichkeit in den Stand der Lehrer des göttlichen Wortes aufgenommen. // [S. 288]

Jeder in diesen Stand eingetretene Cantonsbürger soll sich gleich beym nächsten Anlaß vor der Synode stellen und unter Ablegung des Synodalgelübdes sich zum Mitglied derselben aufnehmen lassen.

Bis er einen wirklichen Beruf zu einer Lehrstelle erhält, liegt ihm unter der Oberaufsicht des Kirchenraths, wie auch des Präsidiums und Dekanats der Klasse, die genaue Erfüllung aller Pflichten der jüngern Geistlichkeit ob; insonderheit soll er sich zu Vicariats-Hülfeleistungen, zu welchen ihn der Kirchenrath auffodert, willig finden lassen. Da er seine Dienste zunächst dem Vaterland, insbesondere dem Canton, schuldig ist, so soll er, ohne des Kirchenraths Vorwissen, keinen Kirchendienst ausser demselben annehmen, damit nicht der Canton selbst an Kirchendienern Mangel leide.

Ordinirte, die keine Pfarrstellen, oder Diaconate, sondern Lehrstellen am Gymnasium oder an den Schulen annehmen, bleiben nichts desto weniger, als Mitglieder des geistlichen Standes und der Synode, zu Kirchenstellen wählbar. Und umgekehrt.

In wie weit Stellen an der Kirchen- und Schulkanzel vereinbar seyen, läßt sich durch keine allgemeine Regel bestimmen; es hängt von der Natur des besondern Falles ab. // [S. 289]

Bey ledig werdenden Kirchenstellen (das Kollaturrecht stehe, bey wem es wolle) soll schon die Art und Weise der Anmeldung davon zeugen, man sey einer solchen Beförderung würdig. Alles ungestümme, leidenschaftliche, niederträchtige Bewerbungen, wobey man – unmittelbar oder durch andere – sich krummer Wege bedient, werde durchaus vermieden! Es macht den Lehrstand verächtlich, es zerstört den Segen der Berufsarbeit. Wer um eine Beförderung sich meldet, der thue es auf eine dem Charakter und der Würde des Religionslehrers angemessene Weise. Er beweise schon dadurch, daß er warten und sich vorbereiten gelernt habe. Den Unwürdigen, der sich an Regeln der Anständigkeit nicht kehrt, und unbekümmert, ob es ärgere oder erbaue, einen Beruf von solcher Wichtigkeit nur als einen Broderwerb an sich reißt, den behalten wir uns vor, zurückzuweisen, oder, je nach Beschaffenheit des Falls, noch empfindlicher zu strafen.

Sobald ein Kirchendienst ledig wird, soll der Dekan des Kapitels dem Antistes, und dieser dem Präsidium der Wahlbehörde, ungesäumt es anzeigen, damit die Gemeinde sogleich ordnungemässig mit einem Pfarrer wieder versehen werde.

Um alles Zudringen unwürdiger, und das Zurückbleiben würdiger, möglichst zu verhüten, soll der Kirchenrath einen Vorschlag abfassen. Bey Pflicht und Gewissen soll er dabey Gottes // [S. 290] Ehre und den Nutzen der Kirche einzig ansehen; auch insonderheit derer getreue Rechnung tragen, die in oder ausser dem Canton eine lange Zeit bey schlechter Besoldung treu gedienet, oder sonst mit exemplarisch gutem Verhalten und zweckmäßigem Studiren sich ausgezeichnet haben. Die Wirkung eines



solchen Vorschlags auf die Wahl selbst soll dann aber auch durch keine Nebenrücksicht der Wählenden geschwächt werden mögen, damit die Kirche mit frommen, gelehrten und rechtschaffenen Dienern verstehen werde.

Von dem Erfolg der Wahl wird dem Kirchenrath Anzeige gethan.

Wo die Collatur einer fremden oder einer Partikular-Behörde zusteht, da soll, nach geschehener Wahl, der Kirchenrath den Erwählten sowohl, als die anderen in der Zweyer- oder Dreyerwahl begriffenen vor sich bescheiden, und sie über die Mittel und Wege der Bewerbung und über die Bedingnisse, unter welchen der Gewählte die Stelle erhalten hat, vernehmen; sodann, was sich aus dieser Untersuchung ergibt, der Behörde, bey welcher die Ratifikation der Wahl steht, einberichten.

Ehe der Neuerwählte sein Amt antritt, soll er der Gemeinde vorgestellt und eingesegnet werden. Zu dieser feyerlichen Handlung wird // [S. 291] der Statthalter des Bezirks von der Regierung, der Dekan des Kapitels von dem Kirchenrath aufgefordert. An einem von ihnen selbst zu bestimmenden Sonntage, der in die Zeit des ausgelaufenen Termins der bisherigen Pfarrbedienung fällt, begeben sich beyde in die Pfarre; wo auch der Kammerer und einer von den nächstwohnenden Pfarrern desselben Kapitels sich einfindet.

Der zum Morgengottesdienste versammelten Kirchgemeinde eröffnet, gleich nach dem Gesang, der Regierungsbeamte die Wahl ihres neuen Pfarrers, und fordert den Dekan zu dessen feyerlichen Einsegnung auf.

Der Dekan tritt mit seinen beyden Assistenten hervor, und weiht mit feyerlicher Handauflegung den Pfarrer ein, nachdem er ihn in einer würdigen und herzlichen Anrede seine Pflichten ans Herz gelegt hat. Diese väterliche Anrede sey ganz im Geiste jener apostolischen Ermahnung an Timotheus: «Werde du ein Vorbild den Gläubigen in der Liebe, im Geiste, im Glauben, in Keuschheit und Reinigkeit der Sitten. Dem Pfarrer sowohl, als den Kirchenältesten, wird das Rührende: «So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, u. s. w.» nachdrücklich zu Gemüth geführt. Der ganzen Gemeinde, insonderheit der Jugend, und dem Schullehrer, wird ihr künftiger Pfarrer zu liebevoller Aufnahme, // [S. 292] zu williger Befolgung seines Rathes und Unterrichts, und zur Fürbitte um göttlichen Segen zu seiner Amtsführung empfohlen.

Diese Erinnerungen werden dann auch von dem Regierungs-Beamten bekräftigt, welcher den Vorgesetzten insbesondere einschärft, den Pfarrer in seinen Amtsverrichtungen zu unterstützen, unter Zusicherung Obrigkeitlicher Hülfe, und mit der Anzeige, daß, wenn auch, wider Verhoffen, der Lehrer selbst zu begründeten Klagen Anlaß gäbe, mit aller Unpartheylichkeit werde gehandelt werden.

(Diesen feyerlichen Anlaß wird übrigens der Regierungs-Beamte sowohl, als der Dekan, zu benutzen wissen, um dem Volke den wahren Werth des christlichen Lehrberufs, und die Vortheile, die von einer getreuen Verwaltung desselben dem Vaterland zustießen, im Gegensatz gegen die Vorurtheile des Zeitalters, einleuchtend zu machen.)

Nun betritt der Pfarrer die Kanzel und hält seine Eintrittspredigt. Ihre Beziehung auf seine Wahl, auf den Zweck und die Verrichtungen seines Amtes, sey so eindringend und salbungsvoll, daß es auf die Gemeinde den Eindrucke mache: «Heil uns! wir



bekommen einen ächten Jünger Christi zum Lehrer, der seine Pflichten alle kennt, und liebt. Er predigt Gottes Lehre. Er weiß uns allen ans Herz zu reden.» // [S. 293]

Der Absicht und Würde dieser feyerlichen Handlung entspreche denn auch alles übrige. Man erlaube sich nichts, in oder ausser dem Pfarrhause, was den guten Eindruck dieser Feyerlichkeit schwächen würde. Besonders werde bey der Mahlzeit nicht nur der kostbare Aufwand, sondern auch alles was Aufsehen macht, und in irgend einer Rücksicht anstößig seyn könnte, auf das sorgfältigste vermieden.

II.

Ueber des Predigers Amtsverrichtungenen.

A. Oeffentlicher Religionsunterricht.

Wer sich so als einen rechtmäßig verordneten Hirten seiner d. h. der vom Herrn ihm anvertrauten Heerde betrachten darf, dem liegt von diesem Augenblick an die gewissenhafteste Erfüllung der Pflichten des christlichen Lehrberufs in ihrem ganzen Umfange ob.

Die erste dieser Pflichten ist ein licht- und ordnungsvoller, ein herzlicher und mit Würde faßlicher Lehrvortrag. Nicht nur den Text, sondern den Geist des Inhalts der Predigt nehme er aus den heiligen Schriften. Die ganze Behandlungsweise entspreche der Absicht, diese Schriften selbst, besonders das neue Testament, als die Urkunde unserer, in ihrem Ursprung sowohl, als Inhalt, // [S. 294] göttlichen Religion im Ansehen zu erhalten, und die fruchtbarste Bekanntschaft mit dem Kern ihres Inhalts zu befördern. Als Selbstforscher dieser Schriften verbinde er mit den aus ihrem gründlichen Studium erworbenen Kenntnissen eine gewissenhafte Zurathziehung dessen, was bey der Reformation als ächte, aus Gottes Wort erweisliche, Glaubens- und Lebensregel angenommen wurde. Er predige unser uraltes ächtes Christenthum; nicht wie hie und da einer nach seinem allzublöden oder allzuverwegenen Sinne dasselbe modeln will, sondern wie die ersten Jünger und Apostel unsers Herrn es lehrten. Bey einem so ungefälschten Lehrvortrag sey sein Hauptaugenmerk: Erweckung und Leitung des ernstesten Nachdenkens, Beförderung des wahren christlichen Glaubens, Zurechtweisung der Lichts- und Raths- und Trostsbedürftigen, Verbesserung der sittlich Verdorbenen. Mit solchen sich vorzüglich und unermüdlich zu beschäftigen sey ihm heilige Pflicht. Er erweise sich auch hierinn als einen Nachfolger unsers Herrn, der die Zurückführung der Verirrten zu seinem Hauptgeschäfte machte. Der Kern seiner Predigten, nach dem Beyspiel der Urlehrer des Christenthums, sey: «Gott mit uns»; – wie er in seinem Worte sich offenbart. – «Christus, wie er uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit, und zur Heiligung und zur Erlösung.» // [S. 295]

Gottes Majestät und weist Güte in den Werken der Natur, wie sie z. B. in Psalmen, – Gottes Gesetz, Verheissungen, Führungen mit dem Menschengeschlechte, von der Erschaffung an, wie sie in Moses und den Propheten vor Augen gelegt sind; – insonderheit Gottes Anstalt durch Christum; der im Evangelium ins hellste Licht gesetzte Rath und Willen Gottes, das Heil der Menschen betreffend; seine gnadenvollen Gesinnungen gegen Sünder und Verirrte, samt den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, Hülfsmitteln, Beweggründen zur Gottseligkeit; dieß sey



der fruchtbare Stoff der Lehrvorträge, denen es bey solcher auf Einen Hauptzweck zielenden Mannigfaltigkeit an Reitz und Interesse nie fehlen wird. Auf den so innigen Zusammenhang zwischen Natur und Offenbarung, Gesetz und Evangelium, Glauben und Tugend, nehme der Prediger stets Hinsicht.

Und da dieser auf alle Seelenbedürfnisse so anwendbare Lehrstoff einen nicht sowohl nur beredten, als gründlichen und ans Herz gehenden Vortrag erheischt; so gebe man sich alle Mühe, den Ton der weisen Einfalt und Herzlichkeit zu treffen. Der Vortrag sey angenehm, die Rede mit Salz gewürzt; Popularität mit Vermeidung des Niedrigen und Pöbelhaften; Ernst ohne Trübsinn; Bescheidenheit mit Zuversicht; die edle Wahrheits- und Herzenssprache dessen, der sagen // [S. 296] darf: «Ich weiß, wem ich geglaubt habe; ich schäme mich des Evangeliums Christs nicht.»

Lichtvolle Darstellung der Wahrheit wird es sehr oft überflüssig machen, sich erst noch besonders auf Widerlegung der Irrthümer einzulassen. Giebt es doch nichts, das tiefer dringe und mit so sieghafter Kraft die Gemüther einnehme, wie die mit einleuchtenden Gründen dem Verstand und mit kräftigen Beweggründen dem Herzen nahe gelegte Wahrheit selbst. Sollte indessen der Fall eintreten, daß schädlicher Irrthum, (d. h. ein solcher, der mit dem Wesen des Christenglaubens die Sittlichkeit zugleich umstößt) öffentlich müßte bestritten werden, so gescheh' es im Geiste der Wahrheit und der Liebe!

Uebrigens, wie der weise Religionslehrer aus Allem für die gute Sache des Christenthums Vortheil zu ziehen weiß, so wird er auch allfällige Aeusserungen des Sektengeistes, und das dadurch auch bey vielen andern neuaufgeregte Forschen, Nachdenken, Fragen über Religionslehren, zu benutzen wissen zur Erweckung seiner Gemeinde aus der Schläfrigkeit und Lauheit, womit so mancher die eingeführten Lehren und Gebräuche eben nur als Gewohnheitssache noch behält; nur darum das Alte gern ungeändert läßt, um nicht in seiner elenden Gleichgültigkeits-Ruhe gestört zu werden. Ein Uebel, gegen welches selbst die // [S. 297] Sektirerey zuweilen ein Heilmittel werden mußte. (Im Verfolg wird sich hierüber eine etwas nähere Anleitung finden.)

Bestrafung der Sünden und Laster ist ein allzuwichtiges Geschäft des Christenlehrers, als daß es nicht eben um deßwillen mit desto mehr Vorsicht müßte behandelt werden.

Ein übelangebrachtes, zu oft wiederholtes, mehr auf die Person, als auf die Sache zielendes Bestrafen, müßte den Sünder eher verhärten, als bessern. Laster rügen, d. h. im Falle selbst ihre Häßlichkeit, Schädlichkeit und Strafwürdigkeit mit Nachdruck aufdecken, fordert reine Tugendliebe, Menschenfreundlichkeit, ein Vaterherz, Freundes- und Lehrerstreue, Unpartheylichkeit (nicht zu dem einen zu schweigen, indem man das andere mit Heftigkeit rügt), weise Rücksichtnehmung nicht etwa nur auf plötzlichen gröbern Ausbruch, sondern ebensowohl, und mehr noch, auf Anfänge, denen zu wehren ist; Unterscheidung zwischen dem Verführer und dem Verführten. Alle Bestrafung geschehe im Ton der warnenden Liebe. Man enthalte sich Bitterkeit- verrathender und Bitterkeit-erregender Ausdrücke. Auch wo der Fehler als Thorheit zu rügen ist, gescheh' es mit Ernst und Anstand. Bey Lastern, deren Nennung schon sie kenntlich genug macht, und // [S. 298] wo die leiseste Reitzung der Einbildungskraft gefährlich wäre, hüte man sich vor schildernder Beschreibung.

Wo, durch Veranlassung der Umstände, das Moralischböse mit politischem verwebt ist, da berühre man letzteres nur in so weit, als es, um Respekt für Verfassung,



Landesgesetz und Obrigkeit, als Gewissenspflicht in jedem Falle, einzuschärfen, nöthig ist.

Wo der Prediger zugleich Katechet ist, da ist es wohlgethan, wenn Predigten und Katechisationen sich öfters aufeinander beziehen; auch schon darum, weil so die Katechumenen, um in der Unterweisung desto besser zu bestehen, sich genöthigt sehen, auch die Predigten aufmerksam anzuhören; erwachsene Zuhörer aber immer wieder an den Werth des Kinderunterrichts, wie auch an den wahren Werth, Inhalt und Nutzen des öffentlich eingeführten Lehrbuchs erinnert werden.

In den öffentlichen Lehrvorträgen lasse man keine Gelegenheit unbenutzt, Obrigkeitliche Verordnungen und Mandate, besonders solche, die sich auf Sittlichkeit und Ehrbarkeit beziehen, als menschliche Ordnung, die um des Herrn willen, aus Gewissenstrieb, befolget werden müssen, zu empfehlen und einzuschärfen. // [S. 299]

Aus allem bisherigen wird der gewissenhafte Kirchendiener selbst den Schluß ziehen, es lohne sich der Mühe, es sey heilige Pflicht, sich auf jeden Kanzelvortrag durch Gebet und Meditation wohl vorzubereiten. Auch wo die Muße nicht hinreicht, Predigten ganz zu schreiben, nehme er doch Zeit, die Materie durchzudenken und mittelst eines kernhaften Schematismus sich vor der Gefahr eines wortreichen, aber meist gedankenleeren Extemporisirens zu verwahren. Der lebendige freye Vortrag einer wohl memorisirten Predigt ist dem Reden aus dem Stegreif und dem Herlesen aus dem Papier, weit vorzuziehen. Es sichert gegen den Verdacht der Trägheit und der auf ein gutes Mundstück sich verlassenden Dreistigkeit. Sache und Ausdruck wohl studieren, sichert vor pöbelhaft niedrigem sowohl, als vor weitschweifigem, plan- und regellosem Vortrag. Was man erst seinem eigenen Verstand und Herzen eigen gemacht hat, das läßt sich auch um so lebendiger und ungezwungener mittheilen. Es geht aus des Lehrers Herz in das des Zuhörers über. Es wird auch ihm Geist und Leben.

In den Sonntäglichen Morgenpredigten soll nicht etwa nur ein Stückwerk hier und dorthen enthobener Texte, sondern etwas zusammenhängendes behandelt werden; es sey nun eine sich // [S. 300] in mehrere Betrachtungen theilende Hauptmaterie, oder ein Buch der heiligen Schrift; vorzüglich eines der vier Evangelien. Dieses ist so zu behandeln, daß auch dem Ungelehrten der Zusammenhang und Zweck des Vorgelesenen und die darinn liegende Lehre anschaulich werde. Weiß doch oft auch der Unstudierte mit seinem gesunden Verstand etwas ungezwungen aus dem Texte fließendes, von dem, was hineingezwungen wird, wohl zu unterscheiden. Und an eines solchen Urtheil soll dem Prediger viel gelegen seyn; er selbst soll ihn in den Stand setzen, alles prüfend beurtheilen, und das Wesentliche im Christenthum von dem, was es nicht ist, unterscheiden zu können. Er führe darum auch alles oft auf solche göttliche Aussprüche zurück, deren entschiedener Sinn das Wesen der biblischen Glaubens- und Tugendlehre bestimmt und deutlich ausdrückt.

Da die liebe Jugend in jeder Gemeinde der bildsamste, unverdorbenste Theil des Volks (den unser Herr selbst seiner segnenden Achtung würdigte) und der Jugendunterricht die Grundlage aller öffentlichen religiösen Belehrung ist; so darf die Kinderlehre keineswegs als ein minderwichtiger Anhang des kirchlichen Gottesdienstes angesehen werden; wofür man sie wohl oft schon darum hält, weil sie auf den Nachmittag fällt. Der Prediger oder Katechet erlaube sich // [S. 301] keine eigenmächtige Unterlassung der Kinderlehre; kein willkührliches Uebertragen derselben an den Schulmeister; auch (wo nicht erhebliche Gründe in besonderem Fall es fordern) kein blosses Anhängen



derselben an den Morgengottesdienst. Er wiede ihr alle der Wichtigkeit des Zwecks entsprechende Muße; doch mit Vermeidung aller ermüdenden Weitläufigkeit.

Man mache es sich zur Regel, innerhalb eines nicht zu langen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, einen ganzen, zusammenhängenden, der Ordnung nach fortschreitenden Unterricht über alle Hauptlehren des Christenthums mitzutheilen.

Es hiesse, die hohe Wichtigkeit dieser Religionsübung verkennen, wenn man annähme, daß wohl die Kinder, aber nicht auch der Lehrer sich darauf vorbereiten müsse. Ernstes Gebet um göttlichen Beystand, Nachdenken über das zu erklärende Lehrstück selbst, gehe voran. (Dies schärfen wir besonders jedem neu-angehenden Kinderlehrer und Katecheten ein). In der Lehr- und Behandlungsweise verbinde sich Ernst mit Freundlichkeit, Herablassung zu den Schwächern mit einer auch den nachdenkendsten Zuhörer befriedigenden Gründlichkeit.

Nach Eröffnung des Gottesdiensts mit Gesang und Gebet, tritt der Pfarrer oder Diakon unter das Volk und leitet das, Religionsgespräch ein; traulich-weise, nach Art eines lehrenden Vaters. // [S. 302] Ueber die richtig-hergesagten Katechismus-Antworten und Bibelsprüche leitet er die Kinder zum Selbstdenken an mit bestimmten kurzen Fragen.

Ein blosses Nachsprechen seiner eigenen Worte, ein blosses dem Ton der Frage abgehorchtes Ja oder Nein, nehme er nicht so leicht für eine Antwort. Durch entwickelnde Analyse helfe er bey längeren Sätzen nach. Durch Beyspiele suche er die Sachen selbst zu erläutern. Er mache aber auch alles dem Herzen wichtig.

Von dem eingeführten Lehrbuch mache er einen solchen Gebrauch, daß der Lernende stets auf die Quelle der göttlichen Schriften selbst zurückgeführt werde; und daß der geübtere Zuhörer die Erklärung des Lehrbuchs mit den Aussprüchen Jesu und seiner Jünger vergleichen, und nach denselben prüfen lerne. Zu dem Ende gebe man sich besonders auch mit Erläuterung der biblischen Hauptstellen selbst ab, damit ihre Beweiskraft desto richtiger aufgefaßt und das Ansehen der heiligen Schrift, als der eigentlichen Glaubensregel, vor jeder anderen Autorität gelten gemacht werde.

Um desto besserer Ordnung willen halte man ein genaues, alljährlich zu erneuerndes, Verzeichniß, aller in die Unterweisung gehörender Kinder, und lasse sie, in Klassen getheilt, so oft die Reihe sie trifft, aufnehmen, was sie für den nächsten Sonntag zu lernen haben. Dieß Aufgeben oder // [S. 303] Vorschreiben behalte der Kinderlehrer sich selbst vor, weil es eine nicht oberflächliche Kenntniß der Kinder erfordert. Eine auf den Sonntag präparirende Vorübung ist sehr zu empfehlen. Sie bahnet zu desto fertigerem und freymüthigerem Antworten den Weg. Sie giebt zu mancher diesem oder jenem Kinde besonders zu gebenden Erinnerung die schicklichste Gelegenheit.

Des Aufsagens in der Kinderlehre soll man die Kinder nicht zu frühe entlassen; um so weniger, wo der Fall eintritt, daß, nach der Zulassung zum heil. Abendmahl, jene Uebung nicht, oder nur noch eine sehr kurze Zeit, fortgesetzt werden kann. Bey so grosser Verschiedenheit der Fähigkeiten, und zuweilen auch aus anderen Ursachen, läßt sich ein eigentliches Alter nicht wohl bestimmen. Dieß bleibe also der Einsicht und Unpartheylichkeit des Lehrers, je nach Beschaffenheit des Falles, überlassen.

Wo die Eltern saumselig wären, oder Meister und Frauen ihre minderjährigen Dienst-Knaben und Töchter nicht in die Kinderlehre schicken wollten, da suche man sie erst mit freundlichen Vorstellungen dazu zu bewegen. Fruchten diese nicht, so wende man



sich an die Gemeind-Vorsteher und Kirchenältesten; ja benöthigten Falls an den Regierungsbeamten selbst, um Dazwischenkunft ihres Ansehens. // [S. 304]

Es wird von Neuem mit Obrigkeitlichem Ernste verordnet, daß alle Unterrichts-fähigen Kinder (nicht nur diejenigen, an welchen die Reihe ist) sich fleissig in der Kinderlehre einfinden. Damit auch Kinder aus anderen Gemeinden dazu angehalten werden können, wird solchen beym Abschied aus ihrer Pfarrgemeinde von ihrem Seelsorger eine Empfehlung an den der Gemeinde, in welche sie kommen, mitgegeben. Ausser diesem Fall genießt das Kind den Unterricht in der Pfarrgemeinde, in welche es gehört.

Was die Aufsicht auf die Kinder in der Kirche betrifft, so wird, neben dem, was hierüber die Stillstandsordnung den Kirchenältesten zur Pflicht macht, und was insbesondere auch in den Pflichten der Schullehrer liegt, der Pfarrer bey jedem Anlaß den Eltern selbst, den Vormündern, den Taufzeugen, den Meistern und Frauen, und überhaupt bey erwachsenen dringend empfehlen, daß sie auch selbst, zur Aufsicht sowohl, als um des guten Beyspiels und selbst um ihres eigenen Vortheils willen, solchen Religionsübungen beywohnen. Vorgesetzte insbesondere sollen auch hierinn mit gutem Exempel vorgehen.

Nur soll zu Beförderung dieses Kirchenbesuchs der Erwachsenen, bey Kinderlehren so wenig als bey anderen Religionsübungen, das Maaß der Zeit nicht überschritten werden; weder im Sommer, noch viel weniger im Winter. // [S. 305]

Die Kinderlehre wird entweder mit einer kurzen Paränese, oder mit Recitierung einiger Lieder, Psalmen u. s. w. oder mit einer anderen zum Hauptzweck dieser Lehrstunde passenden kurzen Uebung beschlossen.

Auch bleibt es dem Prediger überlassen, eine letzte feyerlichere Katechisation vor den Festzeiten mit Neokommunikanten zweckmäßig anzuordnen. In den auf Fest- oder Nachtage fallenden Kinderlehren wird die Festgeschichte aus einem guten Festbüchlein, oder aus dem neuen Testamente selbst, behandelt.

Da übrigens an einigen Orten die sonntägliche Katechisation jetzt mit einigen Aenderungen gehalten wird, – z. B. daß man neben dem Katechismus über gewählte Abschnitte aus dem neuen Testament oder über biblische Geschichten ein Lehrgespräch halt: so haben auch Uebungen dieser Art ihren Werth; schon wegen des Reitzes der Abwechslung. Nur muß stets dafür gesorgt werden, daß der ordentliche Fortschritt eines zusammenhängenden Religionsunterrichts nicht zu oft unterbrochen werde, damit die Kinder einen zweckmäßig-vollständigen, das Wesentliche des Christenthums ganz umfassenden Unterricht innerhalb eines nicht allzulangen Zeitraums bekommen. Irrmachende Häufung zu vieler Materien im Unterricht, und Vermischung ungleichartiger Lehrmethoden, muß sorgfältig vermieden werden. // [S. 306]

Kein neues Lehrbuch darf bey öffentlichen Katechisationen dem eingeführten substituiert werden, es habe dann die erforderliche Approbation.

Was die ehemals fast durchgehends, an vielen Orten jetzt noch, an den Dienstag gebundene Wochenpredigten betrifft, so mögen sie wohl zur Erndte- und Herbstzeit, wo die Geschäfte des Landmanns es fordern, eingestellt, sonst aber, ohne Vorwissen und begründete Einwilligung des Stillstandes, weder unterlassen, noch auf einen anderen Tag willkürlich verlegt werden. Man ist es dem Wunsch oder Bedürfniß auch des kleinern Theils der Gemeinde schuldig, eine kirchliche Religionsübung nicht eingehen



zu lassen, die, wenn auch nur von wenigen besucht, bey guter Auswahl und lehrreicher Behandlung der Materien, diesen wenigen sehr nützlich werden, und wohl auch nach und nach mehrere wieder anlocken kann. Auch darf man nie vergessen, daß zu cursorischer Behandlung ganzer Bücher des neuen, und auch mehrerer des alten Testaments, solche Homilien am schicklichsten benutzt werden, und am meisten beytragen können, die Zuhörer mit dem wesentlichen Inhalt der heiligen Bücher bekannt zu machen. In dieser Rücksicht wäre ihr gänzlichliches Aufhören bey nahe unersetzlich. Wo die Gemeinde, besonders im hohen Sommer, sie auf die frühern Morgenstunden ver- // [S. 307] legt wünschte, da wird der Prediger gern entsprechen. Wo noch Leichenpredigten gehalten werden, da können diese für dieselbe Woche die Wochenpredigt ersetzen. Was solche Reden bey Traueranlässen selbst betrifft, so mag es bey den hier und dort eingeführten lokalen Uebungen sein Verbleiben haben; jedoch unter dem auch ehemals beygefügteten Vorbehalt und Bedingest: «Daß die sogenannten Personalien oder Lebensbeschreibungen des Verstorbenen – als wobey keine Erbauung, sondern öfters Aergerniß und viel Schmeicheln mit unterläuft, (indem man die Verstorbenen gemeinlich ohne Unterschied über die Gebühr lobt) entweder gänzlich unterlassen, oder auf das engste eingeschränkt werden.» Die Dekane sollen hierauf ein fleissiges Aufsehen haben, und wo dawider gehandelt würde, es an den Kirchenrath des Cantons einberichten.

Die an mehreren Orten schon eingeführte Verwandlung der Samstagsgebete in Unterweisungsstunden, wird, als eine ehemals schon auch von Gemeinden selbst gewünschte Aenderung, gutgeheißen und ratificiert. Auch jede künftige solche Aenderung, wo jetzt noch Samstagsgebete gehalten, aber so viel als gar nicht besucht werden, hat zum Voraus unseren Beyfall.

Alle diese, den Pfarrern und Diakonen vorgeschriebene, öffentliche Arbeiten, Predigten, Ka- // [S. 308] techisationen – sollen, wo nicht ein höheres Hinderniß oder ein Gedränge von Pflichtgeschäften selbst, die keinen Aufschub leiden, dazwischen kommt, weder unterlassen, noch auf andere übertragen, sondern in eigener Person verrichtet werden. Einem Unordinirten soll man nicht ohne Bewilligung des Kirchenraths (und, wenn er noch das Kollegium besucht, auch des Schulraths) kirchliche Funktionen, zumal das Zudienen der heil. Sakramente, übergeben. Fremden Geistlichen, oder die sich dafür ausgeben, darf man die Kanzel nicht anvertrauen, bevor sie zuverlässige Zeugnisse ihres Studienlaufs und ihrer Ordination vorgewiesen haben.

Was das Liturgische überhaupt betrifft, das seiner Absicht nach die Feyerlichkeit religiösen Uebungen erhöhen soll, so muß man sich hüten, solches, durch eine geist- und ernstlose Art es zu behandeln, zum leeren Ceremoniell herabzuwürdigen. Beym Vorsprechen des Kirchengebets vermeide man jene, es bloß als Formular behandelnde, Flüchtigkeit oder Nachlässigkeit. Den Zweck des Kirchengesanges suche man, wo die Auswahl frey steht, durch schicklich gewählte Psalmen oder Lieder zu erreichen. Das neue christliche Gesangbuch empfehlen wir nicht nur zur Privatübung in Häusern und Singschulen, sondern auch zu öffentlichem Gebrauche. Die bereits von einigen Gemeinden geschehene Einführung desselben wird gänzlich gut geheißen. // [S. 309]

Uebrigens hüte man sich in den Kirchengebräuchen vor allem willkührlichen Aendern, woraus Anstoß und Aergerniß erwachsen könnte. Dieß gilt auch von der eingeführten



Kirchenkleidung des Predigers. So wenig man dem Christenvolke Anlaß geben darf, das Aeusserliche für etwas Wesentliches zu halten, eben so wenig darf man durch Leichtigkeit und Willkühr im Aendern der Formen zu der Vermuthung Anlaß geben, man suche mit solcher affektirten Vermeidung oder Aenderung des Eingeführten nur immer noch mehr der Neuerungssucht zu schmeicheln; und zwar auf Unkosten nicht nur der Form, sondern nach und nach auch des Wesentlichen. Eine Denk- und Handelsakt, die von jener des Apostels weit abgehet, der, um Allen Alles zu werden, sich mancher gesetzlichen Form auch da noch unterzog, wo er für seine Person sich davon hätte lossagen können.

So wird z. B. der Prediger genau bey der zum Gottesdienst bestimmten Zeit und Stunde bleiben, damit die versammelte Gemeinde nicht aufgehalten werde.

Er wird das letzte Zeichen des Geläuts nicht über die bestimmte Zeit einer Viertelstunde verlängern. Allfällige nöthige Verfrüherung oder Verspätung wird er, wo immer möglich, besonders um der entfernter Wohnenden willen, vorher öffentlich anzeigen. // [S. 310]

B.

Andere Kirchliche und übrige Berufspflichten.

A. Zudienung der heiligen Sakramente.

Bey Zudienung der heil. Taufe und des heil. Abendmahls sollen unsere Kirchendiener die bisher in unserem Canton übliche Form und Gebräuche ohne irgend eine eigenmächtige Aenderung beybehalten. Eine und dieselbe Liturgie soll allenthalben gebraucht, und auch sonst nichts willkührlich geändert werden.

Als Taufzeugen sollen nur solche, die bereits zum heil. Abendmahl gehen und in anständiger Kleidung ohne allen kostbaren Schmuck und eitles Gepränge erscheinen, zugelassen werden.

Um der unzeitigen Nothtaufe und andern Ueberresten des Aberglaubens vorzubiegen, werden die Prediger bey jeder Gelegenheit auf den Zweck dieser heil. Handlung, auf die Wichtigkeit des Eintritts in die Christengemeinde, und auf die Pflichten christlicher Eltern und Taufzeugen aufmerksam machen. Eben dadurch werden sie zu verhüten suchen, daß nicht bey so oftmaliger Wiederholung, zumal in volkreichern Gemeinden, die Taufe für ein leeres Ceremoniel angesehen werde.

Nicht minder nothwendig ist eine gründliche Belehrung über den Zweck und würdigen Gebrauch // [S. 311] des heil. Abendmahls. In Vorbereitungspredigten und Unterweisungen erinnere man oft an die den Zweck so deutlich bestimmenden Worte: «Thut dieß zu meinem Wiedergedächtnisse»; und somit an das Verhältniß, in welchem unser Erlöser mit uns, und wir mit Ihm, und um Seinetwillen auch die Christen untereinander stehen.

Einen absonderlichen Unterricht erfordert die Vorbereitung der Jünglinge und Töchter, welche das erstemal an dieser heil. Handlung Theil nehmen wollen. Dieser Unterricht wird eine geraume Zeit vor den Festtagen angefangen und fleissig so lang fortgesetzt, als es die Fähigkeit der Einzelnen, und ihre grössere oder kleinere Zahl bedarf. Hier werden die Hauptwahrheiten und Pflichten des Christenthums schriftmässig, nach der evangelisch reformirten Lehre, mit Bezug auf früheren Unterricht, so faßlich und



zusammenhängend erklärt, so herzlich angedrungen, daß nicht etwa nur Bruchstücke, sondern so viel wie möglich das Ganze sich dem Verstand und Herzen einpräge. Man trage besonders der Schwächeren und Ungeübteren sorgfältige Rechnung. Mit Aufmerksamkeit forderndem Ernste verbinde sich Geduld, Sanftmuth, Freundlichkeit in Abhörung und Berichtigung der Antworten. Ist der Unterricht so weit fortgesetzt, daß man den Zweck erreicht zu haben hoffen darf, so lege man in einer letzten väterlich-herzlichen Anrede das, worauf nun alles ankommt, –// [S. 312] ehrfurcht- und liebevolle Erinnerung an unsern Erlöser, mit dem Entschluß, für's ganze Leben sich ihm zu weihen – nochmals allen ans Herz. Unter innbrünstigem Gebete lasse man sich von jedem die treue Aufbewahrung und Befolgung der heilsamen Lehre mündlich und in die Hand versprechen.

Wird die letzte Lehrprüfung, oder die Feyerlichkeit der Admission selbst, in die Kirche verlegt (was wir im höchsten Grade gut heißen) so bleibt nichts desto weniger auch die letzte Unterrichtsstunde im Hause vorzüglich solchen besonderen Erinnerungen, die sich nicht alle eben so schicklich in der Kirche öffentlich geben lassen, geweiht.

Solche feyerlichere Anlässe benutze man auch dazu, um den künftigen Theilnehmern am heil. Abendmahl die Pflichten und Vortheile der näheren Verbindung, in welche sie nun mit der Christengemeine treten, ans Herz zu legen; sie zu belehren, daß muthwillige Absonderung von unsrer Kirchengemeinschaft, es sey nun durch leichtsinnigen Uebergang zu einer anderen Kirche, oder durch verachtende Unterlassung unsrer kirchlichen Religionsübungen, eine Sünde, ein Abfall wäre, der ihnen einst schwer auf ihr Gewissen fallen dürfte.

Uebrigens wird es den so vorzüglich wichtigen Zweck der Nachmahlunterweisung sehr befördern, wenn, um die Zahl der Neokommunikanten nie // [S. 313] zu hoch steigen zu lassen, und auch aus anderen nicht unwichtigen Ursachen, das einmal die Knaben, das anderemal die Töchter, absonderlich, in den Unterricht genommen werden.

B. Ehesachen.

Wann junge Eheverlobte sich melden, ihr eheliches Versprechen zu eröffnen, und die öffentliche Bestätigung und Einsegnung zu verlangen; so lasse man diesen Anlaß nicht unbenutzt, ihnen die hohe Wichtigkeit der Verbindung, in welche sie mit einander treten, die Unverletzbarkeit ehelicher Treue, die sittlichen und häuslichen Pflichten dieses von Gott eingesetzten Standes nachdrucksvoll vorzustellen.

Von der Promulgation der Ehen sollen die beyden nächsten Sonntage vor jedem hohen Fest und vor dem Bettage, so wie diese Tage selbst, ausbedungen seyn; damit auf diese Wochen keine Hochzeiten fallen.

Die Ehen dürfen nicht erst am nächsten Sonntage vor der Kopulation, sondern müssen acht Tage vorher von der Kanzel verkündigt werden.

Besondere Pflichten oder Befugnisse des Pfarrers und Stillstandes, Eheangelegenheiten betreffend, werden theils in der neuen Stillstandsordnung, theils in dem neuen Matrimonialgesetzbuche des Nähern bestimmt werden. // [S. 314]

C. Kirchen- und Armengüter.

Auf die Sicherung und zweckmäßige Anwendung des Kirchen- und Armenguts der Gemeinde, das nun gesetzmäßig der Verwaltung der Stillstände anvertraut ist, hat der Pfarrer stets ein aufmerksames Auge zu richten.



Seiner Aufsicht und Fürsorge sind die Armen überhaupt, und insbesondere diejenigen, die durch Krankheit oder Unglücksfälle in immer noch kümmerlichere Umstände gerathen, als ein Theil seiner Gemeinde, dessen Vernachlässigung vor Gott und Menschen unverantwortlich wäre, auf das angelegenste empfohlen.

So hat er auch vorzüglich auf die Fälle Acht zu geben, wo durch der Eltern Armuth die Kinder in Gefahr einer desto schlechtern Erziehung und Verkürzung am nöthigen Unterrichte kommen, oder wo durch den Mangel an gewissen Bedürfnissen der Haushaltung, Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit selbst in Gefahr geräth, oder wo die Armuth sich mit Müssiggang und Liederlichkeit zum Behuf des schändlichen Bettels verbindet.

Er soll die bemitteltern Glieder seiner Gemeinde für die Noth ihrer ärmern Mitglieder zu interessieren sich alle Mühe geben; auch zu den erforderlichen Fürbitt- und Empfehlungsschreiben sich willig finden lassen.

Um sich in den Stand zu setzen, dem durch // [S. 315] Armuth oder Krankheit leidenden Theil seiner Gemeinde desto besser mit Rath und Hülfe beyspringen zu können, soll er sich mit den Verordnungen der Armenanstalten, der G'schau, Spithalspflege u. s. w. genau bekannt machen.

Ueber Kranke, die einer besondern religiösen Aufsicht bedürfen, wird der Prediger im Spithal, und über Kinder, die während ihres Aufenthalts in demselben von der Schule daselbst zu profitieren im Falle sind, bey Hereinsendung derselben, der Geistliche, der diese Schule besorgt, durch empfehlende Zuschrift benachrichtiget.

Der Pfarrer sucht bey seiner Gemeinde auch den Sinn für eigene, dem Ortsbedürfniß angemessene Hilfs- und Armenbesorgung und dazu erforderliche Anstalten zu erwecken, und jede sich dazu anbietende Veranlassung, Aufmunterung, oder gute Anweisung zu benutzen. Er empfiehlt auch wohlthätige Vermächtnisse zum Behuf des Armen- und Schulwesens.

Er stellt besonders den Kirchenältesten die Armenpflege als eine Pflicht christlicher Gemeindeführer vor, durch deren Uebertretung oder zu nachlässige Erfüllung man sich an denen, die Christus uns an seiner Statt empfahl, folglich an ihm selbst, versündigen, und Gottes Ungnade sich zuziehen würde. // [S. 316]

D. Hausbesuchungen. Kinder- und Gemeind-Verzeichnisse.

Schon die Nothwendigkeit seine Heerde recht zu kennen, erfordert von dem Hirten eine sorgfältige Nachforschung nach jeder einzelnen Haushaltung und Person in der ganzen Pfarrgemeinde.

Hausbesuchungen sind das beste Mittel dazu, wenn sie vollständig und wohl eingerichtet sind, und von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

In der gegenwärtigen Lage, da manchem Pfarrer ein Theil seiner Gemeinde durch häufiges Ein- und Auszuehen und andere Unordnungen beynahe unbekannt werden mußte, wird die Erneuerung solcher Besuche, oder, wo sie nie gänzlich unterlassen wurden, ihre Fortsetzung wirkliches Bedürfniß.

Man begeben sich zu einer für die Einwohner schicklichen Zeit, so viel als möglich der Ordnung nach, in ihre Häuser und Stuben; besonders auch auf entlegnere Wohnungen und Höfe. Man halte da persönliche genaue Nachfrage nach den sämtlichen Bewohnern, und schreibe ihre Zahl, Namen, Geschlecht und Alter auf. Sollte für



einmal auch kein anderer Zweck erhältlich seyn, als eine desto genauere An- und Uebersicht der Pfarrangehörigen, so wäre schon dieß ein grosser Gewinn. Es werden aber meist noch andere, oft sehr wichtige, Zwecke sich erreichen lassen. Man // [S. 317] erkundige sich freundlich nach Erwerb und Verdienst, nach dem Verhalten der Kinder und Dienste, u. s. w.

Lokale Veranlassungen, besondere Bedürfnisse, Aeusserungen der Leute selbst, bestimmen das Nähere, was sich etwa in Gegenwart der Eltern mit den Kindern, in Gegenwart der Meister und Frauen mit den Dienstboten, oder was sich nach Abtritt der Kinder und Hausgenossen mit den Eltern absönderlich, nach Erforderniß der Umstände reden und handeln läßt. Theilnehmend wird den Religions-Uebungen der Haushaltung nachgefragt, und was man sich etwa für Bet- und Erbauungsbücher zu bedienen pflege. Findet man so, durch irgend eine besondere Bemerkung veranlassen, noch näheren Stoff zu belehrendem Gespräche; so wird der ganze Besuch einen dauerhaft guten Eindruck zurücklassen. Der Lehrer hat gezeigt, und verspricht beym Abschied, es weiter zu zeigen, wie bereit in jedem Fall er sey, mit Rath und That bestmöglich an die Hand zu gehen.

Selten wird die auf einen solchen Besuch gewandte Zeit und Mühe verloren seyn. Es kann zur Folge haben, daß unterlassene christliche Hausübungen wieder in den Gang kommen; oder daß Funken von Zwistigkeiten, die am Ausbruch waren, erstickt werden; oder daß Eltern auf ihm Kinder besser aufmerken, Kinder an ihre Eltern und Lehrer sich näher anschließen; oder daß ver- // [S. 318] borgen gewesenen Mängeln und Gebrechen noch zur rechten Zeit abgeholfen wird. Ja selbst schon das offene Zutrauen, das man nach einem solchen Besuche gegen den Pfarrer, als Freund und Rathgeber, fassen wird, kann von wichtigen Folgen seyn.

Eine bestimmtere Form und auf alle Fälle passende Regel läßt sich über Hausbesuchungen nicht vorschreiben. Es kann z. B. ein regelmäßiges Fortschreiten von Haus zu Hause Schwierigkeiten finden, die bey bald hier bald dort, unter mancherley schicklichem Grund und Titel, gegebenem Besuche wegfallen. Es kann von der zeitigen Stimmung und Denkart einzelner Leute abhängen, ob durch eine etwas förmlichere Manier der Zweck besser erreicht würde. Ueberhaupt und in den meisten Fällen wird das Ungezwungene und Herzliche tiefer und dauerhafter wirken, als das Amtsmäßig-förmliche und Steife. Nur daß immer Anstand und Würde beybehalten, und das Regelmäßige insoweit beobachtet werde, als es zur vollständigern Zweckerreichung selbst nöthig ist. So mache man z. B. es sich zur Regel, innerhalb eines gewissen Zeitraums mit den Besuchen herumzukommen, damit wenigstens der Zweck einer vollständigern Uebersicht der Pfarrangehörigen erreicht werden möge. Auch ist, bey alle der empfehlungswürdigen Traulichkeit der Manier doch nichts so sehr zu vermeiden, wie das, was einen // [S. 319] solchen Besuch zum unbedeutenden Alltagsgespräche machen würde.

Allemaal wird der Zweck der Hausbesuchungen, in wie fern er auf genauere Bekanntschaft mit den Pfarrgenossen geht, am so sicherer erreicht, wann gleich hernach das im Hause selbst aufgenommene Verzeichniß in den Gemeindrodel eingetragen, oder zu Berichtigung und Vollständigmachung desselben benutzt wird. Auch eine jede an Ort und Stelle gemachte erheblichere Bemerkung sollte zu künftigem Gebrauche sogleich aufgezeichnet werden. Ein vorsichtig geführtes und



vorsichtig aufbewahrtes Hausbesuchsprotokoll kann von vielfachem und wichtigem Nutzen seyn.

Mit und ohne Rücksicht auf Hausbesuchungen gehört das in Ordnung-Halten und genaue Fortsetzen des Tauf- und Ehe- und Todtenverzeichnisses, des Gemeind- und Unterweisungsrodels, unter die Hauptpflichten des Pfarrers oder Helfers. Wo durch jemandes Nachlässigkeit, oder durch einen in den Verwirrungen der Zeitemstände gelegenen Grund wichtige Lücken entstanden seyn möchten, da lasse man sich zur Ergänzung und Vervollständigung, oder, wo man aufs Gedächtniß sich verlassend, das Aufschreiben versäümet hat, zur Erneuerung und Fortsetzung solcher Verzeichnisse keine Zeit noch Mühe dauren. // [S. 320]

E. Pastorale Schulaufsicht.

Pastorale Schulbesuche stehen mit den Hausbesuchungen in einem wichtigen Verhältnisse. Nicht nur ist es bey jenen, wie bey diesen, um genauere Kenntniß der Einzelnen, die unter Pfärlicher Aufsicht stehen, um Kenntniß der Kleinen zu thun, die unser Herr so rührend und ernstvoll zur achtsamsten Fürsorge empfohlen hat; sondern auch der Hauptzweck, dem Schulunterricht selbst nachzuhelfen, kann um so besser erreicht werden, wo die Hausbesuchung von Zeit zu Zeit Anlaß giebt, sich mit den Eltern über ihrer Kinder Fortschritte zu besprechen.

Da nun die Aufsicht auf niedere Schulen nicht nur unabtrennlich von dem Pastoralberufe, sondern einer der wesentlichsten Theile desselben ist, (zumal jedem Pfarrer die minderjährige Jugend seiner Gemeinde zur besondersten sittlich-religiösen Fürsorge anvertraut ist) so wird ihm, als dem anerkannten, rechtmäßigen und unmittelbaren Schulaufseher der Pfarre, die sorgfältige Erstattung dieser Pflicht von neuem Obrigkeitlich aufgetragen.

Bey den Schulbesuchen ist (eben wie bey Hausbesuchungen) vornehmlich auch auf Nebengemeinden und entlegnere Oerter Rücksicht zu nehmen.

Der Seelsorger, als solcher, hat sein besonderes Augenmerk theils auf das sittliche Betragen // [S. 321] des Lehrers und der Schüler, theils auf den Religionsunterricht, der in Schulen gegeben wird, und die darauf sich beziehenden Uebungen zu richten.

Er sehe darauf, ob die Kinder sich in der Schule anständig aufführen, ob über der sittlichen Ordnung gehalten, und vom Schullehrer selbst ein anständiges Betragen beobachtet werde. Je nach Erforderniß des Falls spricht er mit dem Lehrer absönderlich, mit den Kindern in seiner Gegenwart. Erhebliches berichtet er an die Behörde ein.

Das Beten-lernen, das Lesen und Hersagen biblischer Sprüche, Psalmen, Lieder, Katechismusantworten, auch religiöse Gesangübung, sind Hauptgegenstände pastoraler Schulaufsicht. Bey Gedächtniß-Uebungen dieser Art gebe man auf alle Angewöhnungen und Unrichtigkeiten, die selbst der Verstandesübung und somit dem Religionsunterricht selbst, verhinderlich seyn müßten, sorgfältig acht. Man dulde auch nicht, daß dem Gedächtnisse der Kinder Religionslehren auf eine solche Art und unter solchen Umständen eingezwungen werden, wodurch ihnen gegen die Sache selbst zum Voraus ein Ekel und Widerwillen beygebracht würde.

Den Religionsunterricht in der Repetierschule nimmt der Pfarrer, als eigentlich zu seinem Berufe mitgehörend, selbst auf sich.



Daß und wie ihm bey dem Schulbesuche auch // [S. 322] die Gemeindvorsteher und Kirchenälteste an die Hand gehen müssen, ergibt sich theils aus der Stillstandsordnung, theils aus dem, was über das Verhältniß solcher Aufseher mit der Schule noch durch besondere Verordnungen bestimmt werden wird.

F. Krankenbesuche.

Bey Krankheiten kommen öfters mehrere dringende Bedürfnis zusammen, von denen ein jedes besonderen Rath und theilnehmende Fürsorge des Pfarrers fordert.

Er soll sich daher nach der Kranken äusserem und innerem Zustand nicht nur durch Nachfrage, sondern persönlich erkundigen.

Schon fürs körperliche Bedürfniß kann ein weiser menschenfreundlicher Rath, z. B. Empfehlung irgend einer Vorsichtsregel, deren Vernachlässigung die Krankheit gefährlicher, oder für die Umstehenden ansteckend machen könnte, von grossem Nutzen seyn. Selbst den Hauptzweck des Pastoralbesuchs wird man um so eher erreichen, wenn erst ein mitleidendes Theilnehmen an dem körperlichen Leiden das Zutrauen weckt. Man suche besonders auch auf die Hausgenossen und Anverwandten des Kranken einzuwirken, daß sie sich eine sorgfältige und liebevolle Abwart zur Pflicht machen.

Was den Seelenzustand betrifft, so können Krankenbesuche nie überflüssig seyn, man mag // [S. 323] nun die sittliche Beschaffenheit des Kranken für gut, oder für schlecht, oder für zweifelhaft zu halten Ursach haben. Im ersten Falle besucht ihn der Pfarrer, um ihn in den guten Gesinnungen zu befestigen. Im anderen Falle macht er noch einen, vielleicht letzten Versuch zu seiner Zurechtbringung. Im dritten Falle sucht er dem gefährlich Schwankenden aus dieser Lage herauszuhelfen.

Gelingt es erst, ihn dahin zu bringen, daß er sich seinen Seelenzustand eben so richtig vorstellt, als richtig er seine Krankheit selbst sich denkt oder fühlt, so wird man um so sicherer die Heilmittel des Evangeliums auf ihn anzuwenden wissen.

Man benutze die zuweilen erst noch bey der Sterbensgefahr sich äußernde Aufrichtigkeit des Geständnisses. Man erleichtere es dem Kranken, sein Herz und Gewissen zu öffnen. Mit ernster Vorstellung von Gottes und seines Gesetzes Heiligkeit suche man ihm das Gefühl des Bedürfnisses einer Begnadigung, welcher kein Heuchler empfänglich ist, zu erregen; um dann bey unverdächtiger Reueäusserung den evangelischen Trost auf ihn anwenden, aber auch zugleich ihn vor Mißbrauch desselben auf den Fall der Genesung verwahren zu können.

Der Seelsorger mache es sich überhaupt zur Pflicht, sich den Seinen schon in gesunden Tagen // [S. 324] als ihren Freund und Rathgeber so zu empfehlen, daß sie dann auch in Krankheiten um so lieber Besuch und Rath von ihm annehmen. Er biete sich dazu auch von der Kanzel an. In jeder Stillstandsversammlung halte er Nachfrage nach den hier oder dort befindlichen Kranken. Er besuche besonders solche, deren sittlicher Zustand es vorzüglich bedarf, auch ungerufen.

In Fällen der Schwermuth und Melancholie, oder sogenannten Angefochtenheit, kommt viel darauf an, daß man das Physische der Krankheit von dem, was von moralischer Natur und eigentliche Gewissensunruhe ist (wovon unten ein Mehreres) in so weit zu unterscheiden wisse, in wie weit es nöthig ist, um auch der Hülfe des Arztes zu rechter Zeit sich bedienen zu können.



G. Sittenaufsicht überhaupt.

Der Pfarrer ist in Kraft seines Berufs der Sittenaufseher seiner Gemeinde. Nicht nur als Vorsteher des Stillstandes; nicht nur, wo diese oder jene Person oder Haushaltung einer besonders wachsamem Aufsicht bedarf, sondern überall soll er sich ein menschenfreundliches, unpartheyisches Beobachten des sittlichen Verhaltens zur Pflicht machen, um zu rechter Zeit, in jedem Falle, mit Erinnerung, Warnung und getreuem Rath an der Hand zu seyn; ohne zudringlich und unbescheiden in Sachen, die nicht seines Berufes sind, sich einzumengen. // [S. 325]

Er gewöhne sich eine Art und Weise zu handeln an, die von weiser Festigkeit zeugt, und einen Mann bezeichnet, der die Schranken sowohl, als den Umfang seines Berufs kennt, der weder aus Anmassung, was ausser demselben liegt, an sich reißt, noch aus Trägheit oder Menschenfurcht, was mit dazu gehört, unterläßt und vernachlässiget.

Ein gleichgültiger Zuseher darf er nie seyn, wo Ehrbarkeit und gute Sitten Gefahr leiden; wo Obrigkeitliche Verordnungen übertreten werden; wo die der öffentlichen Gottesverehrung schuldige Achtung hintangesetzt wird; wo in Haushaltungen Zwist und Zank herrscht; wo schlechte Kindererziehung bereits an eines künftigen Geschlechts Verderben arbeitet; wo man sich öffentliche Ausgelassenheit erlaubt, oder wo heimliche Sittenverführung ihr Gift verbreitet. Jede Bemerkung dieser Art soll sein ganzes Nachdenken beschäftigen, wie dem Uebel zu wehren und wenigstens der Fortschritt zu verhüten sey.

Schon eben das, wenn man ihn als einen so wachsamem Sittenaufseher kennt, wird öfters hinreichend seyn, dem Laster einen Zaum anzulegen.

H. Religionsverachtung. Aberglauben. Sektirerey. Abfall von Religion und Kirche.

Gegen gefährlichen d. h. zu Irreligion oder Aberglauben führenden, Herz und Sitten ver- // [S. 326] derbenden, Irrthum, giebt es kein besseres Vorbauungsmittel, als die christliche Wahrheitslehre selbst, aus der Quelle geschöpft. Denn das Christenthum lehrt einen sittlichen und vernünftigen Gottesdienst. Christus selbst fordert Anbetung des Vaters im Geist und in der Wahrheit. Wenn aber, ungeachtet eines weisen und gewissenhaften Gebrauchs dieses Vorbauungsmittels, deutliche Spuren eines von wahrer Gotteserkenntniß und Verehrung abführenden Irrthums sich zeigen; so gebe der Christenlehrer sich vor allem aus Mühe, die eigentliche Beschaffenheit sowohl als die Ursachen desselben zu entdecken; ob Unwissenheit, oder eine hinter dem Sektennamen sich verbergende Leidenschaft, oder Verführung von aussen (durch verworrene, irrmachende, Sittenlosigkeit, Unglauben, Aberglauben befördernde Schriften) die Hauptursache sey; ob das Uebel eher im Kopf, oder im Herzen, oder ob es in beyden stecke. Besonders richte er sein Nachforschen auf das, in was für einem Verhältniß der Verstandesirrtum mit dem sittlichen Charakter, Thun und Lassen stehe; auch ob die bürgerliche Ruh und Ordnung, oder die sittliche Ordnung des Hauswesens Gefahr leide.

Ist es ein herrscherwollender Ton der Religionsverachtung, der Herabwürdigung des Christenthums, oder der Person und Geschichte seines göttlichen Stifters; so giebt, um dafür alle Ge- // [S. 327] funddenkenden zu verwahren, schon die Natur der Christenreligion, und der Charakter unsers Herrn selbst, so vieles an die Hand, daß es einer nähern Anweisung für Selbstkenner dieser Religion hier nicht bedarf. Nie müsse man den bloß eifernden, wohl aber den selbst überzeugten, von der Wichtigkeit



sowohl, als von der Wahrheit der Sache durchdrungenen Lehrer sprechen hören. Ist es etwas für Ehrbarkeit und gute Sitten, oder für die Ruhe des Staats gefährliches; so ist, neben der kräftigen Warnung, schleunige Anzeige erforderlich; weil, was immer sonst in den Meinungen oder Grundsätzen der Parthey liegen mag, etwas Staats- und Sittenverderblichem nie freyer Lauf gelassen werden darf.

Wo von dieser Seite her zwar noch keine Gefahr sich zeigt, aber der Fall doch immer bedenklicher wird und die weitem Folgen im Dunkeln liegen, weil manches sich erst noch anschliessen und der Sache eine mehr oder weniger gefährliche Wendung geben kann; da forsche man weiter nach, ob die bereits Angesteckten ihre Denkart auszubreiten sich Mühe geben, und durch was für Mittel; ob sie Eingang finden, und bey was für Menschen; ob sie von unserer Kirche förmlich sich trennen, oder nur des öffentlichen Gottesdienstes sich enthalten; ob sie ihre Kinder vom Schul- und Kirchenbesuche zurückhalten oder nicht. Je nach Erforderniß solcher verschiedenen Fälle werde // [S. 328] vorerst der ein' und andere Versuch zur Zurechtweisung gemacht; insonderheit mit solchen, von deren Charakter und Verstand es sich noch hoffen läßt, daß sie der Belehrung empfänglich seyen.

Wo solchen noch beyzukommen ist, da kann am besten durch sie auf die übrigen gewirkt werden.

Wo dieß nicht der Fall ist, da nehme man um so mehr auf möglichste Sicherung der noch Unangesteckten Bedacht.

Ist es nicht eben um förmlichen Uebergang zu einer anderen Kirche, sondern bloß um Absonderung von der unseren zu thun, (was man Separatismus nennt) so darf und soll der Pfarrer es merken lassen, wie sehr es ihn schmerze, daß ein Theil der Gemeinde sich nicht mehr als zu seiner Heerde mitgehörend betrachte; er rede aber noch immer so von und mit ihnen, daß man sehe, ihre Wohlfahrt liege ihm am Herzen, und besonders glaube er sich zur Aufsicht über ihre Kinder immer noch befugt und verpflichtet. Hat er erst alle schicklichen Anlässe benutzt, sich mit den Verirrten freundlich einzulassen, um sie sowohl über ihre eigentliche Meinung, als insonderheit auch darüber zu sondieren, was in dem Irrthum selbst noch wahres liege; – so überläßt er einstweilen die Wirkung solcher Versuche der Zeit, und der oft langsam, aber desto tiefer wirkenden Kraft der Wahrheit, und sucht unterdessen solche, die hoch unentschieden sind, aber doch mehrere Nei- // [S. 329] gung für die abgesonderte Parthey äussern, im ächten Christenthum zu befestigen.

Ob öffentliche Warnungen in Predigten erforderlich seyen, muß sich aus der grössern oder kleinern Gefahr, daß das Uebel um sich greife, und aus der Stimmung der Gemeinde ergeben, die es vielleicht erwartet, daß von der Kanzel davon geredet werde. Wenn, auch ungesucht, die Textsmaterie selbst darauf führt, so ist es um so schicklicher, und meist auch für den guten Eindruck desto sicherer.

Nur daß bey öffentlichem Reden von der Sache alles zu Heftige und Hitzige, was zur Verfolgung reizt, oder doch gegen die Irrenden aufbringt und unduldsam macht, sorgfältig vermieden werden muß. Und eben so sehr, was die Zuhörer auf ihre Rechtgläubigkeit stolz machen, und sie verleiten könnte zu glauben, man sey schon darum ein guter Christ, weil man zu der Sekte nicht mitgehöre.

Auch hüte man sich vor dem, was schon oft das Uebel ärger machte; daß wenn die zu bestattende Meinung kurz und treffend, die Widerlegung weitläufig vorgetragen wurde, jene sich eben darum dem Zuhörer desto behältlicher einprägte.



Bey solchen Vorsichtsregeln werden belehrende Warnungen, mit Mässigung vorgetragen, aus dem Mund eines Predigers, der auch sonst als Kenner und Verehrer der göttlichen Lehre bekannt // [S. 330] ist, den Zweck um so weniger verfehlen. Diese Behandlungsweise wird ihm, wo nicht bey den Verirrten selbst (was doch ein möglicher Fall ist) doch bey den Uebrigen so viel Achtung und Zutrauen verschaffen, daß sie sich an ihn und seinen Unterricht um so näher anschliessen. Würde hingegen der Lehrer selbst eine Denkart verrathen, die das Wesentliche des Christenthums in Schatten stellt, bezweifelt, herabwürdiget; würde er selbst auf das Fundament zu bauen aufhören, auf welches die ersten Christenlehrer und unsere seligen Reformatoren so segensreich bauten; so würde er dadurch nicht nur alles Zutrauens der Christlichdenkenden sich berauben; sondern wohl eher selbst beytragen, daß die Parthey der Irrenden desto mehr Eingang fände. Intoleranz auf der einen, Selbstabweichung von ächter biblischer Glaubenslehre auf der andern Seite, hat zu allen Zeiten dem Sektengeiste eher Nahrung gegeben als Einhalt gethan.

Fälle des wirklichen Uebergangs zu einer andern Religion (Konfession) und Kirche sind, was die Hauptsache betrifft, eben so wie jene der Sektierereyen zu behandeln. Auch sind solche Fälle allemal umständlich einzuberichten, weil – auch bey einer allen Religionszwang verabscheuenden Duldung – leicht Umstände mit unterlaufen, welche irgend eine kirchliche, oder civile, oder ökonomische Verfügung, solcher Personen oder der // [S. 331] ihrigen halber, erfordern könnte. Dieß gilt auch von der anfälligen Rückkehr solcher Abgetretenen in den Schooß unserer Kirche; wo der Prediger es sich überdieß angelegen seyn lassen muß, die Gründe der Rückkehr zu erforschen, um durch gründliche Belehrungen vor'm abermaligen Rückfall, und durch ernste Warnungen vor leichtsinnigem Wankelmuth in Sachen von solcher Wichtigkeit zu verwahren.

Es giebt auch Fälle wo, ohne zu einer andern Kirche überzugehen, und ohne sich von den öffentlichen Religionsübungen der unsern zu trennen, mehrere oder wenigere Pfarrgenossen gewisse eigene Erbauungsstunden zu besuchen pflegen, deren Zweck und Einrichtung bekannt ist. Solche dürfen nicht mit jenen verwechselt, nicht mit dem Secte-Namen belegt werden. Und wenn ihre sittliche Aufführung so beschaffen ist, daß sie eher erbaut, als ärgert, so verdienen sie nicht bloß Duldung, sondern Achtung.

I. Fälle eingestandener heimlicher Verbrechen.

In solchen Fällen gebe man vor allem aus Acht, ob das Geständniß nicht nur aus Zutrauen gegen den Prediger, sondern aus reinem Gewißenstrieb herrühre wenn es ein sehr schweres, kaum glaubliches, ja unnatürliches Verbrechen ist, ob der Mensch bey völlig gesundem Verstand, // [S. 332] oder im Zustand einer zerrütteten Einbildungskraft sey.

Ist es wirkliches Gewissensbedürfniß, so lohnt es sich auch so noch, um das Heilmittel desto sicherer anbringen zu können, der Mühe, dem übrigen Charakter und Wandel des Menschen nachzuforschen; weil es Fälle giebt, wo die einzelne Sünde so angesehen wird, daß man, in Vergleichung mit derselben, andere vielleicht in ihrer Art eben so schwere Vergebungen übersteht, und folglich die Beruhigung über diese Eine leicht den Menschen seines übrigen Seelenzustandes halber sorglos machen könnte, wenn nicht mit Vorsicht gehandelt wird.



Da aber aufrichtige Bereuung einer, wenn auch vorzüglich grossen Sünde, immer doch ein Zeichen der Verbesslichkeit ist; so ist obige Bemerkung im gegebenen Falle nur dazu zu benutzen, daß so ein Mensch bey dem Anlaß, den er selbst dem Prediger giebt, um einen Schritt weiter noch, als er zu gehen nicht im Sinn hatte, zu völliger Kenntniß seiner selbst geführt werde, um des evangelischen Trostes desto empfänglicher, und vor Mißbrauch desselben desto besser verwahrt zu seyn.

Um solche Zwecke zu erreichen, ist erforderlich, daß der Beruhigung suchende sein Herz und Gewissen in des Seelsorgers Schooß frey ausschütten, und so oft es nöthig ist, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, mit ihm allein sprechen könne. // [S. 333] Heilige Pflicht ist es, nicht nur das Anvertraute bey sich zu behalten, sondern dem Rath- und Trostsuchenden nichts als Gutes nachzureden.

Sollte das Eingestandene unter die schwereren Verbrechen, sogar solche, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, gehören; so hat man reiflich und gewissenhaft zu überlegen, ob auch in Zukunft noch gefährliche Folgen von daher zu besorgen seyen. Ist es vorlängst begangen, oder sonst nicht von der Art, daß weitere böse Folgen zu erwarten wären; ist es so beschaffen, daß eher aus der Bekanntwerdung selbst ein Aergerniß entstühnde; so soll der Pfarrer es schlechterdings und lebenslang bey sich behalten. Einzig auf des Menschen dauerhafte Besserung bedacht, soll er stets im Stillen ein wachsames Aug auf ihn richten.

Sollten aber gefährliche Folgen oder Fortdauer des Anderen zugefügten Unrechts zu besorgen seyn; so mache man eben dieß bey dem Ankläger seiner selbst als einen Grund gelten, warum seine Reue nicht aufrichtig seyn könne, wenn er nicht selbst zur Abwendung solcher bösen Folgen, alles, was in seinen Kräften steht, thue, oder dulde. Beträfe es z. B. die noch mögliche Wiedererstattung eines mit Unrecht an sich gebrachten Guts, oder Vergütung eines zugefügten Schadens; so wäre das, selbst nach dem Evangelium, ein unnachlässliches Bedingniß der Begnadigung.

Könnten noch gefährlichere Folgen fürs // [S. 334] Vaterland oder für einzelne Menschen aus dem Verbrechen und der Verschweigung desselben entstehen; so wirke man um so dringender auf das Gewissen des Menschen ein, damit er seinem Tröster und Gewissensrath nicht eine pflichtwidrige und strafwürdige Verschweigung, die eine Theilnahme an seinem Verbrechen selbst wäre, zumuthe.

Von dem Erfolg oder Nichterfolg solcher Vorstellungen kann in diesem Falle der Pfarrer nicht anders, als eine geheime Anzeige derjenigen Stelle oder Behörde machen, der er's zutrauen kann, sie werde den Weg einzuschlagen wissen, der am sichersten zu Verhütung grösseres Unglücks, und doch zugleich auch zu möglichst-schonender Behandlung des sich selbst anklagenden führt.

K. Stafel bessernder Bestrafung.

Wenn etwas Unsittliches, das noch nicht in ein öffentliches Aergerniß ausgebrochen, von einem Pfarrgenossen zuverlässig dem Pfarrer bekannt wird; so warnet er ihn für einmal allein und im Stillen.

Bleibt diese Warnung, auch wenn sie wiederholt wird, fruchtlos; so ziehe er ein Paar rechtschaffene Männer zu, die mit dem Fehlenden in keiner Feindschaft stehen. Mit diesen mache er ihm – auch noch in möglichster Stille – warnende Vorstellungen.



Läßt er sich durch eine so schonende Behandlung nicht zurechtweisen; oder ist der Fehler zu // [S. 335] wichtig, daß Aergerniß am Ausbruche; so bringt es der Pfarrer vor den Stillstand, oder vor einen Ausschuß desselben. Der Fehlende ist verpflichtet, sich zu stellen. Alles werde aber auch hier so behandelt, daß es ihm selbst einleuchten müsse, es sey einzig um seine Zurechtbringung und um Verhütung grösseren Aergernisses und Unglücks zu thun.

Bey schwierigen Fällen holt der Pfarrer den Rath des vordersten Obrigkeitlichen Beamten der Gegend ein. Dieser leistet ihm auch im Falle der Widersetzlichkeit Beystand.

Dieses alles bezieht sich auf das Moralische des Vergehens, auf Verhütung grösseren Aergernisses, auf Rettung der Ehrbarkeit, u. s. w. Das Civile, oder die Policey betreffende, oder was in's Ehegerichtliche einschlägt, wird nach den besondern Vorschriften über Sachen von solcher Natur behandelt.

III.

Ueber des Predigers und der Seinen sittliches Verhalten.

Um seiner Lehre das kräftigste Siegel aufzudrücken, soll ein jeder Religionslehrer, nach des Apostels Vorschrift, ein Vorbild seiner Heerde seyn.

Es hiesse zur Verachtung des Predigerstandes und der Religion selbst mitwirken, wenn ihr // [S. 336] öffentlicher Lehrer mit schlechtem Wandel der guten Lehre widerspräche. Er enthalte sich nicht etwa nur dessen, was öffentlich ärgert, des Schwörens und Fluchens, der Unmaß und Trunkenheit, und alles Leichtfertigen; er hüte sich vor Allem, was die Würde seines Standes entgästet, z. B. Schwatzhaftigkeit, leichtsinniges Gerücht-aufhaschen und ausbreiten; Zornmuth; verdrüßliche und zänkische Laune. Würde er sich dieß auch nur in seinem Hause, gegen Ehegattin, Kinder oder Dienste erlauben, es müßte seiner Lehre viel von ihrer Kraft rauben. In der ganzen Hausordnung werde sorgfältig vermieden, was in's eitele und weichliche fällt, was von Pracht- und Aufwandsliebe zeugt. Die Kleidung sey der Würde des Standes gemäß; mit Vermeidung alles Kostbaren und Affektirten. Nie setze er sich dem Verdacht der Spielsucht aus. Er versage sich jede zu unnützem Geld- oder Zeitaufwand verleitende Liebhaberey; jede, die oft von Haus und Beruf weglockt. Auch bey Musse und Erholung sey sein Benehmen untadelhaft; sein Umgang menschenfreundlich, lehrreich, gefällig. In Gesellschaften vergesse er nie die Würde seines Berufs. Er enthalte sich lieber gänzlich solcher Oerter, deren Besuch von flüchtiger Zerstreungssucht zeugt, oder für Eingezogene und Sittsame etwas Anstößiges hat; oder wo unter Gewühl und ins Gelage hinein manches geredet und begangen wird, wozu er mit guter Art weder // [S. 337] schweigen, noch mitreden, noch mithandeln könnte; oder wo schon des Predigers Gegenwart selbst, anstatt die Ruchlosen im Zaum zu halten, sie eher noch reizen würde.

Noch viel weniger darf er in seinem Hause unanständige, ärgernde Ergötzlichkeiten irgend jemandem gestatten. Auch an sich Unschuldiges, was aber, nach des Volkes Denkart und Sitte, etwas Anstößiges hat, bleibt sicherer vermieden.

Diener der Kirche dürfen und sollen mittelst einer wohleingerichteten Hauswirthschaft dafür sorgen, daß nach ihrem Hinschied Wittve und Kinder niemandem beschwerlich fallen, noch das Ungemach drückender Armuth empfinden dürfen; sie sollen aber zur



Aeufnung ihres Vermögens kein ihnen unanständiges Mittel gebrauchen, sondern es dem Herrn, in dessen Dienste sie stehen, zutrauen, er werde, auch wo sie bey gewissenhafter Berufserstattung wenig hinterliessen, ein Vater und Fürsorger der Ihren seyn. Der Kirchendiener enthalte sich alles mit seinem Beruf und dessen Würde unvereinbaren Gewerbes, Krämereytreibens, Marktens, was ihm den Vorwurf oder Verdacht der Habsucht, des Wuchers oder eigennütziges Gesuches zuziehen könnte. Im täglichen Verkehr, Ausliehen, Einzeuhen, Kaufen, Verkaufen, hüte er sich vor Allem, was das Gepräge niederträchtiger Gewinnsucht hat. // [S. 338]

Pfarrer und Diakone dürfen ihre Häuser in keinem Falle zu Weinschenken machen und durchaus nicht im Hause setzen.

Bey so weitem Umfang der Pfarrgeschäfte, sey der Musse fordernden Pflicht, die Predigten wohl zu studieren (was nie als Nebensache behandelt werden darf) bey der sich hieraus ergebenden Nothwendigkeit, alles zu vermeiden, was in zerstreuende Weltgeschäfte verwickelt, soll der Pfarrer keinerley Handthierung oder Profession treiben, sondern einzig den Beschäftigungen und Studien, die auf seinen Beruf Bezug haben, obliegen. Er setze sich dadurch in den Stand, allem, was berufsmässig an ihn kommt, sich desto unbeschränkter zu wiedmen. Er präge sich's tief ein, ein Beruf von so geistiger Natur lasse sich, auch bey der grossen Fertigkeit, keineswegs flüchtig oder nach Art einer mechanischen Handarbeit behandeln. Nur wer sich demselben von ganzem Herzen und aus allen Kräften wiedme, dem folge der göttliche Seegen nach. Ist es doch eben dieß, was man bey Festsetzung einer fürs ehrbare Auskommen hinreichenden Besoldung der Kirchendiener zur Absicht hat.

Da es endlich des Kirchendieners heilige Pflicht ist, nicht nur für seine Person unsträflich zu seyn, sondern auch sein Haus dazu anzuhalten, so hat er ganz besonders auf das Betragen der Seinen, der Ehgenossinn, der Kinder, der Dienstboten, // [S. 339] Acht zu geben. Das Beyspiel eigener guter Hausordnung, eigener guter Kindererziehung, helfe den Segen des Unterrichts und den Kredit des Lehrers befördern. Wer schon bey Auswahl seiner künftigen Gefährtinn, eben aus diesem besondern Grunde, sein Augenmerk auf Bescheidenheit und Sittsamkeit richtet, der hat schon dadurch für seine Amtsführung viel gewonnen. Besonders in der Kleidung, wie in allem, soll des Pfarres Haushaltung durch Bescheidenheit sich auszeichnen.

Kurz, alle seinem Predigen und Einschärfen häuslicher Tugenden präge sein und der Seinen vorleuchtendes Beyspiel das Siegel auf.

«Wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird der die Gemeine Gottes besorgen?»

IV.

Der Kirchendiener Verhältniß zu einander. Decanats-Pflichten.

Unter den sämmtlichen Mitgliedern des Lehrstandes soll ein brüderliches Verhältniß seyn und bleiben. Wie schon die Kirchenreformation, Pfarrern, Diakonen u. s. w. dasselbe Recht zu kirchlichen Verrichtungen nach der besondern Stellung eines jeden zugesichert hat, so bleibt auch für die // [S. 340] Zukunft einem jeden sein örtlicher Berufs- und Wirkungskreis nach hergebrachten Verhältnissen gesichert. Der Diakon ist des Pfarrers Amtsgehülfe, besonders im Jugendunterrichte. Der Kapitelshelfer (wo



solche noch sind) leistet den Kapitularen möglichst die benöthigten Dienste. Der Filialist hat alle pfärrlichen Verrichtungen, welche nicht an die Hauptkirche gebunden sind, u. s. f.

Kein Kirchendiener greife dem andern ins Amt; keiner mißbrauche sein höheres Ansehen, seinen größern Kredit, um den anderen zu drücken. Keiner nehme dem anderen Kinder aus dem Unterrichte weg. Jeder respektiere den rechtmäßigen Berufs- und Wirkungskreis des andern. Wo benachbarte Gemeinden so in einander laufen, daß mehrere Eltern bald in dieser, bald in jener wohnen (was besonders für den Privatunterricht die zuweilen nachtheilige Folge hat, daß die Kinder bald diesen bald jenen besuchen müssen) da bleibt es einer brüderlichen Uebereinkunft überlassen, wechselseitig nach Erforderniß der Umstände in solchen Fällen zu handeln. Der Privatunterricht kann nicht gänzlich an dieselben Regeln gebunden werden, wie der Oeffentliche. Zum Nachtmahlunterrichte werden keine Kinder ohne einen von dem Pfarrer des Ortes, wo sie hingehören, vorzuweisenden Schein angenommen.

Die Cantonsgeistlichkeit bleibt, wie bisher, in Klassen oder Kapitel eingetheilt. Ein jedes hat // [S. 341] seinen Dekan, der von der Synode gewählt, seinen Kämmerer und Notarius, der von der Klasse gewählt wird.

Um ein würdiger Vorsteher seiner Klasse seyn zu können, muß ein Dekan vor allem aus die einem jeden Pfarrer vorgeschriebenen Pflichten selbst erstatten. Lehre und Wandel muß exemplarisch seyn. In dem Beyspiel, womit er den Brüdern vorleuchtet, liegt das Ansehen und die Kraft seines Aufseherberufs.

Aus reinem Triebe, Gottes Ehre und der Kirche Christi Wohlfahrt zu befördern, soll er wachen, daß von keinem seiner Kapitelsbrüder die dem Lehrstand vorgeschriebenen Ordnungen übertreten werden. Er bedenke die hohe Wichtigkeit dieser auf den ganzen Pastoralberuf sich beziehenden Aufsicht. Er bedenke, daß Nachlässigkeit in derselben sich nie mit dem würde entschuldigen lassen, es sey ihm eigentlich nichts eingeklagt oder förmlich angezeigt worden. Er selbst, als ein dazu verordneter Wächter, soll bey jeder Gelegenheit sich unpartheyisch nach Allem erkundigen, um dem Aergerniß vorzubauen, oder, so bald wie möglich, abzuhelpen. Schon eben diese seine Wachsamkeit wird manchem ein Sporn zur Pflichterfüllung, so wie seyn Beyspiel ein Muster zur Nachahmung seyn.

Die jährlichen Visitationen soll er mit Ernst und Unpartheylichkeit halten. Die Besuche richte // [S. 342] er so ein, wie es für seine Amtsbrüder am unbeschwerlichsten ist; so daß keinem Anlaß gegeben werde zu denken, es sey ihm mit kostbarer Aufwart gedienet.

Auf die Visitationsreise nimmt er, ohne sich an den Kämmerer zu binden, einen Kapitelsbruder mit, der ihm am schicklichsten scheint. Er sehe auf Würdigkeit und Verdienste. Vorsicht der Auswahl ist besonders auch nöthig, wo ihn Gesundheitsumstände, oder andere wichtige Hindernisse, die Reise selbst zu machen, abhalten.

Ohne sich an eine bestimmte Zeit und Woche zu binden, ohne alles auf einer Reise mitzunehmen, besuche er bald diese, bald eine andere Gegend. Wo es erforderlich seyn mag, des einen oder andern Predigt oder Katechisation mitanzuhören, da gescheh' es ohn' allen vorhergehenden Wink; aber eben so wenig auf eine der besuchten Gemeinde selbst auffallende Weise; weil es einzig um unmittelbare Notiznehmung zu thun ist.



Die Visitation im Pfarrhause wird so vorgenommen: Der Dekan begiebt sich mit dem Pfarrer auf sein Musäum: In einem väterlich-brüderlichen, auf alles Wesentliche sich einlassenden Gespräche macht er sich mit dessen ganzer Amtsführung bekannt; mit seinen Fortschritten in homiletischer Behandlung biblischer Bücher oder Lehrmaterien; mit dem Fleisse, den er auf Predigten und Katechisationen wendet; mit der bey solchen // [S. 343] und anderen Pfarrverrichtungen erforderlichen Ordnung und Regelmässigkeit. Er läßt sich das Ehe- Tauf- und Todten-Matrikel, das Verzeichniß der Katechumenen u. s. f. vorweisen, ob es alles Ordnungsmässig fortgesetzt werde. Bey eintretenden Altersbeschwerden, oder anderen Umständen, die den Prediger einer Vikariatshülfe bedürftig machen, erkundigt er sich genau nach der Beschaffenheit derselben; auch bey dem Vikarius selbst; um sich zu versichern, daß im Wesentlichen nichts versäumt werde.

Dann läßt er sich mit dem Amtsbruder über die allfälligen Hindernisse seiner Amtsführung, über die Frucht seiner Arbeit u. s. w. ein. Er hört Beschwerden und Rathserholungen freundlich an. Er frägt dem Fleiß und der Wachsamkeit des Kirchenstillstandes nach. Er erkundigt sich auch, in sittlich-religiöser Hinsicht, nach dem Zustand der Schule. Er zieht auch von dem, was die Stillstandsordnung der Kirchen- und Armengüter halber fordert, Erkundigung ein, ob es getreulich befolget werde.

Bey der Visitation ausser dem Pfarrhause ist folgendes zu beobachten: Sie wird, wo lokale Umstände es nicht unmöglich machen, in die Kirche verlegt. Dahin werden die Kirchenälteste so viel nach ihrer Lage und Umständen möglich ist, und wen der Dekan als Achtungs- und zutrauenswürdig kennt, eingeladen. (Wenn auch, // [S. 344] sonst ein unverdächtiger Gemeindegänger beyzuwohnen Lust bezeigte, so wird es nicht abgeschlagen; er hat sich nur bey dem Dekan zu melden.) Die Namen dieser zum Zeugniß eingeladenen werden von dem Mitvisitor aufgezeichnet. Die Versammlung eröffnet der Dekan mit einer kurzen Vorerinnerung, um was es zu thun sey, und was es mit Zeugnissen, die auf des Predigers ganze Lebens- und Amtsführung gehen, auf sich habe. Sodann thut er die Eintrage: Ob jemand sich über des Pfarrers Amtsverrichtungen – und über seine und der Seinen Aufführung – in irgend etwas zu beschweren habe? Er beziehet sich bey dieser Frage auf die Haupterfordernisse des Lehramts nach der Predikanten-Ordnung. Wird etwas als Klage vorgebracht; so giebt der Dekan Acht, ob es die Klage nur Eines, oder Einiger, oder Aller sey. Er sucht sich davon, wo es etwas erhebliches antrifft, durch eine bestimmte Umfrage zu versichern. Bey getheilten Meinungen, wenn es auch die Klage der wenigsten, oder eines einzigen wäre, verwirft er sie darum nicht, läßt sich aber hier eben so wenig auf Untersuchung der Ursachen des Dissensus ein, damit es nicht das Ansehen eines richterlichen Verhörs (was nicht seines Amtes ist, und wo der Beklagte selbst gegenwärtig seyn müßte) bekomme. Es ist bey Abhörung dieser Art von Zeugnissen eigentlich nur erst um ein gründliches Notiznehmen von den // [S. 345] erheblichsten Privattheilen über des Pfarrers Amtsführung u. s. w. zu thun, um ihn selbst auf das Zurechtweisende, oder auch Ermunternde, was darinn liegt, aufmerksam zu machen. Es wird so noch weder der eigentlicheren Untersuchung (die wohl eine Folge dieses Aktus, in gewissen Fällen eine nöthige – seyn kann) noch viel weniger dem Entscheid, der vor eine ganz andere Behörde gehört, vorgegriffen. Von diesem Standpunkt wird sich der Dekan selbst nicht entfernen, damit nicht um so eher auch von anderen der eigentliche Zweck der Visitation mißverstanden oder überschritten werde.



Nach der Rückkehr in's Pfarrhaus macht der Dekan dem Pfarrer, oder den Seinen, über das Vernommene, ohne Nennung des Zeugen, Vorstellungen; vernimmt die Verantwortung, und handelt weiter, je nach Befinden, wie es die Natur des Falls erheischt – allein, oder mit Zuzug eines zweyten oder dritten Amtsbruders – aufrichtig, vorsichtig, unpartheyisch.

Sind die Beschwerden gegen den Pfarrer, oder auch seine eigenen, zu wichtig, als daß sie auf diese Weise beseitiget werden könnten; oder bleiben die Erinnerungen des Dekans unbefolgt; so wird die Sache an den Kirchenrath einberichtet.

Zu dem Ende werden die Verhandlungen jeder solchen Visitation, wobey etwas Specielles und Erhebliches vorkam, von dem Mitvisitorator zu Pa- // [S. 346] pier gebracht, und mit desselben Unterschrift dem Dekan zugestellt. Dieser fügt bey Einsendung an den Kirchenrath seine eigene Unterschrift bey. Solche besondere Fälle ausgenommen, sind die Visitations-Akta sonst gänzlich nach der vom Kirchenrathe neu zu entwerfenden Form einzurichten. Sie dürfen nicht später, als vier ganze Wochen vor der Synoduswoche, eingesandt werden.

In der Prosynode seiner Klasse ist der Dekan Präsident. Bey der Censur stellt er zuerst sich selbst, hernach die übrigen aus, und läßt über jeden die Umfrage zu unpartheyischem Zeugniß über Lehre und Wandel ergehen. Bey minderwichtigen Fehlern weise man den Bruder mit Ernst zu Rechte. Wiederholung solcher, oder Begehung grösserer Fehler erfordert eine Anzeige an den Kirchenrath; es sey nun in den Visitations-Akten, oder, zwischen den Synoden, in einer besondern Zuschrift.

Prüfungswürdige Wünsche, wichtige Vorschläge zu Verbesserungen, welche ein Pfarrer, rücksichtlich auf seine eigene oder andere Gemeinden, der Prosynode seiner Klasse vorlegt, sollen vom Dekan derselben in der jährlichen Prosynode auf der Chorherren zu weiterer Berathung auf die Bahn gelegt werden. Sollte dieß vergessen, oder sonst unterlassen werden; so mag der Urheber eines solchen Vorschlags sich an den Antistes wen- // [S. 347] den; und von ihm vernehmen, ob und wo er sich weiter zu melden habe.

Nach eines Pfarrers Absterben nimmt der Dekan die wichtigsten Pfarschriften und Verzeichnisse, die sonst zerstreut werden könnten, in Verwahrung, um sie seinem Nachfolger zu übergeben.

Am Montag vor der jährlichen Synode, wann die Prosynode der Dekane gehalten, und berathschlagt wird, was im Namen der Cantonsgeistlichkeit der gesammten Synode vorzutragen sey, soll der Dekan zur bestimmten Zeit an dem Versammlungsorte unfehlbar entweder in eigner Person sich einfinden, oder sich durch einen dazu beauftragten Capitelsbruder repräsentieren lassen. Er soll dieser Versammlung bis ans Ende beywohnen, um mitzuberathen, was zur Handhabung guter Ordnung und zur Beförderung des Hauptzwecks, des christlichen Lehrstandes nach jedesmaligen Bedürfnissen erforderlich ist.

Was die Wahlart und Synodalverpflichtung des Dekans betrifft, so ist beydes durch die Synodalordnung selbst bestimmt. Des Neuerwählten kurze feyerliche Aeusserung vor der Synode hat Eideskraft. Sie verpflichtet ihn für die ganze Zeit seiner Amtsführung zu gewissenhafter Erfüllung aller hier vorgeschriebenen Pflichten; so lieb ihm Gottes und der Obrigkeit Huld, das Zutrauen // [S. 348] seiner Brüder, die Achtung des Kirchenraths und der gesammten Synode ist.



Wir trauen es Euch, ihr Lehrer der Vaterländischen Kirche zu, es werde bey so auffallender Wichtigkeit dieser Pflichten euers Berufs, keines weitem Einschärfens derselben bedürfen. Euere Lehre, euere Amtsführung, euer ganzes Betragen, ihr Diener Christi, zeuge von einem Seiner würdigen Sinn! Es bezeichne euch als würdige Amtsnachfolger unserer einheimischen Kirchenverbesserer, deren Licht und Beyspiel so weit umher wirkte. Nicht das Urtheil der Menschen nur – sein, des Herzenskenners, Urtheil und Beyfall sey euer grosses Ziel und Augenmerk! Diese Verordnungen, so wie wir sie hier Euch und dem Publikum selbst vorlegen, werden der Prüfstein seyn, nach welchem euch Menschen beurtheilen: Aber wenn auch in der ganzen Form der Amtsführung nichts verfehlet würde, und der Geist würde mangeln – das dem grossen Zweck euers so äusserst wichtigen Berufs geweihte Gottergebene Herz würde mangeln; – was hülfe da das Aeussere der vorgeschriebenen Ordnung, und selbst ihre genaueste Handhabung? – Wir trauen den edleren Sinn euch zu, der nicht nur den Buchstaben des Gesetzes befolgt, sondern es zu Geist und Leben macht. Auf Euch steht, wer Religion und gute Sitten, wer Gott und Vaterland liebt. // [S. 349]

Euern Stand und Beruf schätzt und ehret jeder ächte Bürger unsers Staats um des Segens willen, der nicht nur für das jetzt lebende Geschlecht, sondern auch für die Nachkommenschaft davon abfliessen kann. Auf euch sieht die hoffnungsvolle Jugend, die wir euerm Unterricht anvertrauen. Euch spricht die vaterländische Kirche an; euere Erzieherin, der ihr Hinwieder die Pflichten treuer Zöglinge schuldig seyd! – Zwar auch der Geist des Zeitalters macht Ansprach' an Euch; – ihr aber kennet einen anderen Geist, dem Zürichs Kirche ihr Daseyn dankt; dem sie ihre ehemalige Wiederherstellung dankt; dem sie ihre Rettung auch in den Stürmen dieser neuesten Zeit zu danken hatte!

Zürich den 14ten Christmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]